

Vorlage Nr. 1152/17

Postulat 469, Fällen von Bäumen

Umwelt und Energie

5. September 2017

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage	3
2. Grün-, Freiraum- und Landschaftskonzept	3
3. Erhaltenswerte Bäume im Zonenplan Siedlung	3
4. Weitere Massnahmen Zonenplanung Siedlung	4
5. Umgang mit Bäumen im öffentlichen Raum	5
6. Eschentriebsterben	5
7. Bewilligung zum Fällen von Bäumen im Siedlungsgebiet	5
8. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat	6

Zusammenfassung

Mit dem Postulat 469 bitten die Unterzeichnenden den Gemeinderat zu Händen der Öffentlichkeit einen Kriterienkatalog über schützenswerte Bäume in der Gemeinde Reinach zusammenzustellen. Weiter bitten sie den Gemeinderat, zu prüfen, ob in der Gemeinde Reinach im ähnlichen Stil wie in der Stadt Basel eine Bewilligung eingeführt werden kann, wann ein Baum auf dem öffentlichen und auf privatem Grund gefällt werden darf.

Grosse, markante Bäume haben einen hohen ökologischen Wert und prägen das Ortsbild. Die Gemeinde Reinach hat deshalb mit dem Grün-, Freiraum- und Landschaftskonzept (GFLK) und der Revision der Ortsplanung eine Bestandesaufnahme des Baumbestandes vorgenommen und umfassende Abklärungen getroffen. Als Ergebnis wurden insgesamt 35 Bäume im neuen Zonenplan Siedlung als „erhaltenswert“ ausgewiesen und dürfen seither nur mit einer Bewilligung gefällt werden. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurden ausserdem diverse weitere Massnahmen getroffen, um die Neupflanzung von Bäumen zu fördern. Der Gemeinderat empfiehlt jedoch weiterhin, keine generelle Bewilligung für das Fällen von Bäumen einzuführen.

Nr. Vorlage 1152/17

Betrifft:	Leistungsbereich Leistung/Querschnittsleistung	Nr. 62 / Umwelt und Energie Umwelt und Natur
Zuständigkeiten:	Ressort Mitglied des Gemeinderats Geschäftsleitung Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Umwelt, Ver- und Entsorgung Silvio Tondi Peter Leuthardt Marc Bayard

1. Ausgangslage

Mit dem Postulat 469 bitten die Unterzeichnenden den Gemeinderat zu Händen der Öffentlichkeit einen Kriterienkatalog über schützenswerte Bäume in der Gemeinde Reinach zusammenzustellen. Weiter bitten sie den Gemeinderat, zu prüfen, ob in der Gemeinde Reinach im ähnlichen Stil wie in der Stadt Basel eine Bewilligung eingeführt werden kann, wann ein Baum auf dem öffentlichen und auf privatem Grund gefällt werden darf.

Grün- und Freiräume gewinnen an Bedeutung, je dichter und städtischer das Siedlungsgebiet bebaut ist. Besonders grosse, markante Bäume haben einen hohen ökologischen Wert. Sie dienen als Habitate für Tiere und Pflanzen, filtern Staub und Schadstoffe und haben eine ausgleichende Wirkung auf das lokale Klima. Sie prägen das Ortsbild wesentlich und tragen zur Identität einer Gemeinde bei. Die Gemeinde Reinach hat deshalb mit dem Grün-, Freiraum- und Landschaftskonzept (GFLK) und der Revision der Ortsplanung eine Bestandesaufnahme des Baumbestandes vorgenommen und umfassende Abklärungen getroffen. Als Ergebnis wurden insgesamt 35 Bäume im neuen Zonenplan Siedlung als „erhaltenswert“ ausgewiesen und dürfen seither nur mit einer Bewilligung gefällt werden. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurden ausserdem diverse weitere Massnahmen getroffen, um die Neupflanzung von Bäumen zu fördern. Es wurde aber bewusst davon abgesehen, eine generelle Bewilligung für das Fällen von Bäumen einzuführen.

2. Grün-, Freiraum- und Landschaftskonzept

Im Jahr 2010 hat die Gemeinde Reinach ein Grün-, Freiraum- und Landschaftskonzept erarbeiten lassen (GFLK; Schlussbericht vom 30.11.2010 von SKK Landschaftsarchitekten). Mit dem GFLK wurde ein Leitbild und ein Massnahmenprogramm zur langfristigen Entwicklung der Siedlungsfreiräume und umgebenden Landschaftsräume erarbeitet. Die Ergebnisse dienen u.a. als Grundlage für die Revision der Ortsplanung.

Mit dem GFLK wurde auch der Baumbestand analysiert. Markante, den Siedlungsraum prägende Einzelbäume und Baumgruppen wurden erfasst und im Plan dargestellt. Aufgrund der Bestandesaufnahme macht das GFLK die (teilweise im Postulat zitierte) Aussage: „Im Reinacher Siedlungsperimeter existiert eine Reihe herausragender Bäume, die jedoch überwiegend auf Privatgrund stehen. Hier wäre eine Unterschutzstellung zu prüfen. Voraussetzung wäre jedoch die Prognose der langfristigen Erhaltungschancen durch einen Baumsachverständigen. Die betreffenden Bäume sind im Anhang, Kap. 14.1 aufgelistet“. Im genannten Anhang werden insgesamt 13 Bäume und Baumgruppen aufgeführt.

3. Erhaltenswerte Bäume im Zonenplan Siedlung

Der Zonenplan Siedlung (rechtskräftig seit April 2015) weist 35 Bäume als „erhaltenswert“ aus. Grundlage für die Auswahl der Bäume war einerseits die Liste des GFLK, eine Bestandesaufnahme der Bäume im überlieferten Ortskern sowie zusätzliche Vorschläge des Vereins für Natur- und Vogelschutz Reinach (VNVR).

Im Auftrag der Gemeinde haben Fachexperten alle Bäume auf ihre Vitalität überprüft. Denn eine Unterschutzstellung ist nur sinnvoll, wenn ein Baum gesund ist und auch längerfristig Bestand haben wird. Ausserdem wurden die Bäume nur dann in den Zonenplan Siedlung aufgenommen, wenn sich die Eigentümer nicht dagegen ausgesprochen haben.

Folgende Kriterien waren ausschlaggebend, damit ein Baum im Zonenplan Siedlung als „erhaltenswert“ aufgenommen wurde:

- Geeignete Baumart (einheimische, standortgerechte Art, z.B. Buche, Linde, Eiche)
- Grösse des Baumes
- Vitalität
- Wert für Siedlungsqualität und Ortsbild
- Zustimmung der Eigentümer

Das Zonenreglement Siedlung legt fest, dass diese Bäume nur mit einer Bewilligung gefällt werden dürfen:

§ 43 Erhaltenswerte Bäume

¹ Die im Zonenplan bezeichneten Bäume prägen zu einem wesentlichen Teil das Siedlungsbild, dienen der Grünvernetzung und dem ökologischen Ausgleich und sind im öffentlichen Interesse erhaltenswert.

² Die ausgeschiedenen Bäume auf öffentlichem und privatem Grund sind in ihrem Bestand zu erhalten und sachgerecht zu pflegen.

³ Ein erhaltenswerter Baum darf nur gefällt werden, wenn eine Fällbewilligung des Gemeinderates hierzu vorliegt. Ein solche ist zu erteilen, wenn

- a) mit dem Fortbestand des Baumes eine Gefahr verbunden ist,
- b) eine Fällung als Pflegemassnahme für den übrigen Baumbestand oder aus Gründen der Wohnhygiene geboten scheint,
- c) in Würdigung des Interesses des Gesuchstellers das Festhalten am öffentlichen Interesse der Erhaltung des Baumes unverhältnismässig erscheint.

⁴ Für neue bewilligungspflichtige Bauten ist ein angemessener Abstand zu den erhaltenswerten Bäumen einzuhalten.

§ 29 RBG

Erhaltenswerte Bäume:

Die im Zonenplan Siedlung definierten Bäume sind lagemässig exakt verortet.

An die Kosten für eine fachgerechte Pflege erhaltenswerter Bäume können Unterstützungsbeiträge von maximal 50 % der Kosten geleistet werden, wenn die Arbeiten durch einen ausgewiesenen Baumpfleger ausgeführt werden.

siehe Merkblatt "Baumschutz auf Baustellen"

Ein "angemessener Abstand" berücksichtigt insbesondere:

- die (künftige) Baumentwicklung,
- die Wohnhygiene sowie
- den Bauvorgang.

Zonenplan und Zonenreglement Siedlung können unter www.reinach-bl.ch eingesehen werden.

4. Weitere Massnahmen Zonenplanung Siedlung

Nicht immer können alte Bäume auf Bauparzellen erhalten werden, wenn ein Bauvorhaben umgesetzt wird. Die neuen Zonenvorschriften Siedlung fördern aber das Pflanzen neuer Bäume mit folgenden Bestimmungen:

- Mit der neu eingeführten Grünflächenziffer wird ein bestimmter Grünflächenanteil im gesamten Siedlungsraum gesichert. Als Anreiz dient, dass hochstämmige Bäume an die Grünflächenziffer angerechnet werden.
- Bei der Realisierung von Mehrfamilienhausbauten muss pro 1'000 m² Bruttogeschossfläche mindestens ein Hochstammbaum neu gesetzt oder erhalten werden (§ 12, Abs. 5 ZRS).
- Oberirdische Sammelparkplätze mit mehr als sechs Parkplätzen müssen in angemessener Anzahl und in sinnvoller Anordnung mit hochstämmigen Bäumen bepflanzt werden (§ 24 Abs. 5 ZRS).
- Der Zonenplan Siedlung weist Baumreihen entlang von Strassen und Wegen aus (z.B. Kantonsstrasse, Fleischbachstrasse, Therwilerstrasse, Brunngasse). Bei Neubauprojekten oder Strassensanierungen sollen die Baumreihen in ihrem Bestand fortgeführt oder ergänzt werden (§ 44 ZRS).

- Für die Zonen mit Quartierplanpflicht legt das Reglement die Rahmenbedingungen fest. Dies kann je nach ZQP ein Schutz bestehender Bäume (ZQP Oerin), das Fortführen einer Baumreihe (ZQP Jupiterstrasse) oder generell das Pflanzen einer angemessenen Zahl hochstämmiger Bäume sein.

5. Umgang mit Bäumen im öffentlichen Raum

Neben den Bäumen auf Privatareal befinden sich auch diverse das Ortsbild prägende Bäume, Baumgruppen und Baumreihen auf öffentlichem Grund. Die Gemeinde geht sehr sorgfältig mit diesem Baumbestand um. Grundsätzlich steht ein Erhalt der Bäume immer im Vordergrund und bevor ein Baum gefällt wird, wird eine sorgfältige Interessenabwägung vorgenommen.

Das Fällen von Bäumen kann aber aus verschiedenen Gründen sinnvoll oder notwendig sein, z.B. aus Naturschutzanliegen oder Sicherheitsgründen. Einige Beispiele für Baumfällungen in letzter Zeit:

- Beim Wald entlang des Dornacherwegs wurde im Auftrag der Gemeinde ein Holzschlag durchgeführt, welcher der ökologischen Aufwertung dient: Die Terrassenböschung wurde ausgelichtet damit sich ein artenreiches Mosaik mit Einzelbäumen, Gebüsch und offenen, besonnten Säumen entwickeln kann. Dies entspricht dem Schutzziel gemäss den Zonenvorschriften Landschaft.
- Gartenbad Reinach: Mit der Sanierung des Gartenbads wurden invasive Neophyten entfernt, also nicht einheimische Baumarten, die Probleme verursachen. Weiter war es mit dem Bauvorhaben nicht möglich, alle Bäume zu erhalten. Es werden Ersatzbäume gepflanzt.
- Sanierung Hauptstrasse: Für das grosse Bauvorhaben mussten diverse Bäume gefällt werden. Es wurden aber über 40 Bäume neu gepflanzt, so dass sich in den nächsten Jahrzehnten wieder ein stattlicher Baumbestand bilden soll. Die neu gepflanzten Baumarten weisen ausserdem einen deutlich höheren Wert sowohl für die Natur als auch für das Stadtbild auf.
- Überbauung in den Steinreben: Wegen der Deponiesanierung auf dem Alten Werkhof konnten die alten Platanen an der Bruggstrasse nicht erhalten werden. Mit der neuen Wohnüberbauung wurden aber neue Platanen gepflanzt.

6. Eschentriebsterben

Während es sich im Siedlungsgebiet meistens um Fällung von Einzelbäumen handelt, werden aufgrund des Eschentriebsterbens v.a. im Wald Eingriffe in ganz anderer Grössenordnung nötig: Das Eschentriebsterben wird durch einen aus Japan stammenden Pilz verursacht. Im Herbst 2016 wurden in Reinach vermehrt abgestorbene Baumkronen an Eschen festgestellt. Innerhalb von wenigen Monaten hatte sich die Vitalität der Eschen in den Wäldern von Reinach markant verschlechtert. Das Absterben der Baumkronen, aber auch der zunehmende Verlust der Standfestigkeit der befallenen Eschen, verlangen ein rasches Eingreifen bei der weitverbreiteten Baumart. So mussten z.B. im Februar 2017 ausserplanmässig im Gebiet Predigerholz und Hinterbergweg viele Eschen gefällt werden. Mehrheitlich werden dort nun Eichen und andere betreffend Klimaerwärmung robuste Baumarten gepflanzt. Das rasche Fortschreiten der Eschenkrankheit, verbunden mit dem dichten Wegnetz in den siedlungsnahen Waldungen, machen innert der nächsten Jahren auf grossen Teilen der Waldfläche Sicherheitseingriffe notwendig. Ohne diese Massnahmen müssten aus Sicherheitsgründen ganze Wegabschnitte im Wald für Erholungssuchende gesperrt werden.

7. Bewilligung zum Fällen von Bäumen im Siedlungsgebiet

Wie im Postulat ausgeführt, kennt der Kanton Basel-Stadt eine Bewilligungspflicht für das Fällen grosser Bäume:

- In den Baumschutzgebieten, welche im Zonenplan mit einer grünen Schraffur gekennzeichnet sind, sind Bäume geschützt, deren Stamm einen Meter über dem Boden einen Umfang von über 50 cm aufweisen. Ausserhalb dieser Gebiete sind in der Stadt Basel Bäume geschützt, deren Stamm einen Meter über dem Boden einen Umfang von über 90 cm aufweisen.
- In der Landgemeinde Riehen gelten die Schutzbestimmungen nur für diejenigen Bäume, welche sich im Baumschutzgebiet befinden. In Bettingen gibt es keinen Baumschutz.

- Soll ein geschützter Baum gefällt werden, muss ein Fällgesuch eingereicht werden. Eine Fällbewilligung ist zu erteilen, wenn mit dem Fortbestand eines Baumes eine Gefahr verbunden ist, eine Fällung als Pflegemassnahme für den übrigen Baumbestand oder aus Gründen der Wohnhygiene geboten erscheint, oder wenn das Festhalten am öffentlichen Interesse der Erhaltung des Baumes unverhältnismässig erscheint. In schwierigen Fällen wird die Baumschutzkommission zur Abwägung beigezogen.

Mit der Revision der Ortsplanung wurde geprüft, ob auch in Reinach weitergehende Regelungen zum Baumschutz erlassen werden sollen. Der Gemeinderat hat davon jedoch aus folgenden Gründen abgesehen:

- Reinach ist nicht direkt mit der Stadt Basel vergleichbar. Basel ist ein wesentlich stärker städtisch geprägter Raum, es dominieren eine dichte Bebauung und versiegelte Flächen. Die Agglomerationsgemeinde Reinach ist deutlich weniger dicht und weist viele Grünflächen und Gärten auf und die Landschaft mit Wäldern, Obstbaumwiesen und Reinacherheide ist schnell erreichbar. Baumschutz im Siedlungsgebiet hat deshalb in der Stadt Basel eine ganz andere Bedeutung als in Reinach.
- Das Einführen einer Bewilligung zum Fällen von Bäumen ist mit Zusatzaufwand verbunden, sowohl für die Eigentümer als auch für die Gemeinde (Einreichen Fällgesuch, Beurteilung des Gesuchs, evtl. Auflagen für Ersatzpflanzung, Kontrolle, regelmässige Nachführung Baumkataster, Verfügungen und evtl. Strafverfahren bei Verstössen).
- Bäume gegen den Willen der Eigentümer zu schützen, ist nicht möglich. Denn damit ein Baum über längere Zeit erhalten bleibt, braucht es meist eine entsprechende Pflege durch die Besitzer.
- Auch die Wohnquartiere in Reinach sollen zwar grün und mit Bäumen versehen sein, es ist jedoch nicht zwingend ein bestimmter Baum in einem bestimmten Privatgarten, der unbedingt erhalten werden soll. Anders sieht es im Ortskern, an Strassenkreuzungen oder andern öffentlichen Standorten aus. Hier haben stattliche Bäume nicht nur eine wichtige ökologische Funktion, sondern prägen auch das Siedlungsbild wesentlich und tragen zur Identität von Reinach bei. Der Gemeinderat hat sich deshalb im Rahmen der Ortsplanungsrevision entschlossen, sich auf diese Bäume zu konzentrieren. Diese grossen Bäume, die das Ortsbild prägen, wurden im neuen Zonenplan Siedlung bereits aufgenommen, sofern sie gesund sind und die Eigentümer sich nicht dagegen ausgesprochen haben.

Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, auch weiterhin auf eine generelle Bewilligungspflicht zum Fällen von Bäumen zu verzichten.

8. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://: 1. Der Einwohnerrat nimmt den Bericht zum Postulat 469 zur Kenntnis.
2. Er schreibt das Postulat 469 ab.

Gemeinderat Reinach



Béatrix von Sury d'Aspremont
Vizepräsidentin



Peter Leuthardt
Geschäftsleiter

Beilagen:

- Auszug aus dem GFLK (Anhang 14.1)
- Liste der erhaltenswerten Bäume gemäss Zonenplan Siedlung

Beilagen zu ER-Vorlage Nr. 1152/17

1. Auszug aus dem Grün-, Freiraum- und Landschaftskonzept (Schlussbericht, 30. Nov. 2010)

Tabellarische Übersicht: Objekte, für die eine Unterschutzstellung geprüft werden sollte

Objektnummer	Bezeichnung
10.17	Grosse Robinie in Bebauungsfläche Mausacker
10.18	Grosse Walnuss in Bebauungsfläche Mausacker
20.09b	Alte Rotbuche in Grünfläche am Kruppenrain
20.13	Linde Bruderholzstrasse 55
30.05	Baumgruppe Parz. 2896
60.01b	Linde am Reservoir
60.02b	Magerwiese am Reservoirwägli
60.02c	Kastanie am Reservoirwägli
60.09	Schwarzpappel am Kreuz, Parz. 1298
80.18	Alte Linde Ecke Rüttenenweg / Klusweg
80.19	Alte Linde beim <i>arthof</i> (Ziegelgasse)
80.25	Blutbuche Baselstrasse 4
90.02b	Esche Bodmen
90.05	Ungarische Eiche Ecke Blauenstr. / Therwilerstr.
150.38	Renaturierungsstrecke Chäppeligraben

2. Erhaltenswerte Bäume gemäss Zonenplan Siedlung

Baumart	lat.	Parzelle	Adresse	Bemerkungen
Walnuss	Juglans regia	2347	Oerin (Mausacker)	gemäss GFLK
Buche	Blutbuche Fagus sylv.	596	Krummenrain	gemäss GFLK
Stieleiche	Quercus robur	2896	Binningerstrasse	gemäss GFLK
Buche	Fagus sylv.	2896	Binningerstrasse	gemäss GFLK
holländ. Linde	Tilia x vulgaris	1348	Hollenweg (Reservoir)	gemäss GFLK
Kastanie	Aesculus hippocastanum	1372	Reservoirweglein	gemäss GFLK
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	17	Ecke Rüttenenweg Klusweg	gemäss GFLK
ungarische Eiche	Quercus frainetto	1119	Therwilerstr. 11	gemäss GFLK
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	377	Hauptstr	gemäss GFLK
holländ. Linde	Tilia x vulgaris	377	Hauptstr	gemäss GFLK
holländ. Linde	Tilia x vulgaris	377	Hauptstr	gemäss GFLK, musste im Rahmen Sanierung Hauptstrasse gefällt werden
Blutbuche	Fagus sylv.	2263	Baselstr. 4	gemäss GFLK
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	1296	Hollenweg (Wegkreuz)	
Säulenpappel	Populus nigra italica	271	Schulgasse 11	
Säulenpappel	Populus nigra italica	271	Schulgasse 11	
Stieleiche	Quercus robur	1226	Hollenweg 43	
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	190	Hauptstrasse 29	
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	190	Hauptstrasse 29	
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	192	Hauptstrasse 27	
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	187	Hauptstrasse 37	
Spitzahorn	Acer platanoides	199	Hauptstr. 19	Baum musste gefällt werden, wird ersetzt
schmalbl. Esche	Fraxinus angustifolium	9225	Kirchgasse 4	

schmalbl. Esche	Fraxinus angustifolium	188	Hauptstrasse 35/35A	
schmalbl. Esche	Fraxinus angustifolium	9225	Kirchgasse 4	
schmalbl. Esche	Fraxinus angustifolium	188	Hauptstrasse 35/35A	
Kugelhorn	Acer platanoides 'Globosum'	156	Kirchgasse 9	
Kugelhorn	Acer platanoides 'Globosum'	156	Kirchgasse 9	
Kugelhorn	Acer platanoides 'Globosum'	156	Kirchgasse 9	
Kugelhorn	Acer platanoides 'Globosum'	156	Kirchgasse 9	
Robinie	Robinia pseudoacacia	206	Kirchgasse 5	
Elsbeere	Sorbus torminalis	206	Kirchgasse 5	Elsbeere als Ersatz für Robinie im Frühling 2015 gepflanzt
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	206	Kirchgasse 5	
holländ. Linde	Tilia x vulgaris	206	Kirchgasse 5	
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	206	Kirchgasse 5	
Schirmplatane	Platanus spec.	215	Hauptstrasse 9	
holländ. Linde	Tilia x vulgaris	216	Strittgässli 2	

Stand: 30.08.2017